

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Neue Unternehmensrestrukturierung

- > Restrukturierungsplan
- > Restrukturierungsordnung

Anlass GRUG: Datenschutzrechtlicher Widerruf bei Verträgen über digitale Leistungen

„Corona-Regeln“ im Arbeitsrecht

Corona und andere Ursachen: Nachträgliche Preissteigerungen bei Bauwerksverträgen

Shell-Urteil: Justiz am Limit?

(Notwendige) Streitgenossenschaft? Einlagenrückgewähr im Zivilprozess

Rechtsbehelfsmisbrauch: Troll dich, Troll!?

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

Leistung aus unerwünschtem Titel: Was nun, was tun?

BEITRAG. Über mögliche Auswirkungen von *außerordentlichen Zufällen* auf Bestandsverträge wurde zuletzt viel diskutiert, geschrieben und zT nun auch bereits entschieden.¹⁾ Der gegenständliche Beitrag nähert sich dieser Thematik aus einem etwas anderen – *bereicherungsrechtlichen* – Blickwinkel. **ecolex 2021/513**



Nicolas O. Zenz, LL.M., BSc, ist Rechtsanwalt und Junior Partner der KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH in Wien.

A. Problemaufriss

Man stelle sich den folgenden, pandemiebedingt zuletzt sehr praxisnahen, Sachverhalt vor: Der Pächter *P* betreibt sein Geschäft in den Räumlichkeiten des Verpächters *V*. *P* möchte den Pachtzins aufgrund einer (behaupteten) teilweisen Unbenutzbarkeit der Bestands Sache verhältnismäßig reduzieren. Obwohl *V* einer solchen Reduktion nicht zustimmt, zahlt *P* fortan nicht mehr den vollen Zins. *V* kündigt den Vertrag daraufhin außerordentlich.

P geht von der Ungültigkeit der Kündigung und einem weiterhin aufrechten Bestandsverhältnis aus. Er bleibt während des folgenden Räumungsverfahrens daher zahlungsbereit, *widmet seine Leistung* aber ausdrücklich der *Tilgung des – seiner Ansicht nach geschuldeten – (reduzierten) Pachtentgelts*. *V* ist unsicher, was er nun tun soll. Einerseits möchte er die Zahlung zwar als nun titellos geschuldetes Benützungsentgelt (§ 1041 ABGB) gerne annehmen. Andererseits bereitet es ihm aber Kopfzerbrechen, eine ausdrücklich als *Pachtzins gewidmete* Zahlung entgegenzunehmen. Was kann man ihm raten?

B. Niemand muss sich einen abgelehnten Titel aufdrängen lassen

Höchstgerichtlich geklärt ist, dass eine Leistung, aus einem anderen Titel als dem geschuldeten, vom Gläubiger *nicht angenommen werden muss*. Dies explizit deshalb, weil bei unbeanstandeter Annahme einer solchen Zahlung der Gläubiger Gefahr laufe, den Rechtsgrund des Schuldners konkludent anzuerkennen. Der Gläubiger könne sich daher dagegen wehren, dass ihm die Zahlung aus einem von ihm abgelehnten Titel *aufgedrängt* wird.²⁾

Im Übrigen kommt auch dem Schuldner, dessen Gläubiger mit der rechtlichen Qualifikation der ihm angebotenen Leistung *unzufrieden* ist, nach § 1425 ABGB das Recht zu, seine Leistung gerichtlich zu hinterlegen. Auch er soll sich vor der Gefahr bewahren können, dass seine Zahlung allenfalls als

stillschweigende Unterwerfung unter den Standpunkt des Gläubigers gewertet werden könnte.³⁾

Klar ist somit zunächst, dass *V* die im Beispielfall als Pachtzins gewidmete Zahlung *nicht annehmen muss*, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, allenfalls konkludent anzuerkennen, dass noch ein aufrechtes Pachtverhältnis (mit reduziertem Zins) besteht.

C. Zur Annahme von Leistungen aus falschem Titel

Auch wenn dem Gläubiger das Recht zukommt, eine aus falschem Titel geleistete Zahlung nicht anzunehmen, wird er aber wohl häufig ein *faktisches Interesse* daran haben, dieses Recht nicht in Anspruch zu nehmen, sondern die allfällige Gefahr einer stillschweigenden Annahme auf andere Art und Weise – etwa durch expliziten Widerspruch – zu minimieren. Was gilt daher, sollte *V* sich zur Annahme entschließen? Wird letztendlich gerichtlich entschieden, dass tatsächlich kein Pachtverhältnis

¹⁾ Siehe bloß LGZ Wien 17. 2. 2021, 39 R 27/21s ImmoZak 2021, 35 (*Eder/Ott*); BG Meidling 28. 10. 2020, 9 C 368/20b, 4. 12. 2020, 9 C 361/20y ecolex 2021, 32 (*Pelinka/Pukel*); *Pesek*, Ausgewählte Fragen zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Mietzins bei Geschäftsraummieter, wobl 2021, 125; *Lindenbauer*, Auswirkungen von COVID-19 auf die Geschäftsraummieter: Aktuelle Entwicklungen, wobl 2021, 90; *Ehgartner/Weichbold*, COVID-19 Mietzinsminderung für Geschäftsräume? wobl 2020, 250; *Fadinger/Seeber*, COVID-19 alleine reicht nicht für eine Mietzinsminderung gem §§ 1104f ABGB, wobl 2020, 189; *Hochleitner*, Die Auswirkungen von COVID-19 auf Geschäftsraummieter und Pächter, ÖJZ 2020, 533; *Brauneis*, Unternehmenspacht und außerordentlicher Zufall unter besonderer Berücksichtigung von Einkaufszentren, RdW 2020, 666; *Ofner*, Mietrecht und die COVID-19-Pandemie in Österreich, ZfRV 2020, 107; *Prader/Gottardis*, Auswirkungen einer Pandemie [COVID-19] auf das Mietrecht, immolex 2020, 106.

²⁾ OGH 7 Ob 540/92 MietSlg 44.122; 1 Ob 719/85 NZ 1987, 38 = MietSlg 37.208; *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (2020) § 1413 Rz 18.

³⁾ Siehe dazu ausführlich etwa *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰⁵ (2018) § 1425 Rz 10; *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (2020) § 1425 Rz 31ff; *Heidinger* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ (2016) § 1425 Rz 10; *Rudolf* in *Klang*, ABGB³ (2019) § 1425 Rz 32.

nis mehr bestand, muss V dann allenfalls eine Rückforderung der aus dem Titel des Pachtzinses geleisteten Zahlungen befürchten?

Eine irrtümlich geleistete Nichtschuld kann grundsätzlich zurückgefordert werden (§ 1431 ABGB).⁴⁾ Ein Irrtum kann dabei über den Bestand oder Gegenstand der Schuld, die Person des Gläubigers oder auch die Person des Schuldners (irrtümliche Zahlung einer fremden Schuld) bestehen.⁵⁾ Ob der Zuwendende seinen Irrtum verschuldet hat, ist grundsätzlich nicht von Bedeutung.⁶⁾ Auch können Leistungen, die im Zweifel über das Bestehen einer Verbindlichkeit erfolgen, kondiziert werden.⁷⁾ Die Irrtumsvoraussetzungen des § 871 ABGB müssen ebenso nicht vorliegen.⁸⁾

Für den vermeintlichen Pächter im gegenständlich besprochenen Fall bedeutet dies zunächst Folgendes:

P hat eine Zahlung unter der Annahme geleistet, dass er einen (reduzierten) Pachtzins schuldet. Tatsächlich schuldet er jedoch ein bereicherungsrechtliches Benützungsentgelt. Er hat daher über den Rechtsgrund seiner Leistung geirrt.

Nach dem klaren Gesetzeswortlaut ist nicht nur ein Irrtum über Tatsachen, sondern sind auch Rechtsirrtümer erheblich.

Allgemein werden an den Irrtum bei bereicherungsrechtlichen Rückforderungen – wie gezeigt – keine besonderen Ansprüche gestellt, weswegen davon auszugehen ist, dass auch

ein Irrtum über den Rechtsgrund grundsätzlich relevant sein kann. Interessanter ist aber die Frage, ob eine Leistung, die ausdrücklich einem nicht bestehenden Rechtsgrund gewidmet wurde – trotz Bestehens eines anderen wahren Rechtsgrundes für diese Leistung – überhaupt als Nichtschuld qualifiziert werden kann. Dem soll daher im Folgenden nachgegangen werden.

1. Rückforderung einer Nichtschuld trotz bestehender Schuld

Die Rückforderung einer Nichtschuld trotz Bestehens eines schuldrechtlichen Anspruchs (hier: bereicherungsrechtliches Benützungsentgelt) klingt zunächst nach einem Widerspruch. Die Verneinung einer Kondiktion in solchen Fällen ist aber keineswegs so evident, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. So werden in L und Rsp durchaus Fälle angenommen, bei denen eine Leistung trotz bestehendem Schuldverhältnis rechtsgrundlos sein kann:

So führte bereits Kirchstetter in seinem Kommentar zum ABGB 1876 aus, dass „[d]ie Zahlung einer Nichtschuld (...) anzunehmen [sei], wenn der Zahlende zwar überhaupt schuldig ist, aber in Betreff des Gegenstandes nicht so, wie er gezahlt hat“.⁹⁾ In diesem Sinne wird auch etwa noch heute angenommen, dass die Überweisung einer Zahlung auf ein Konto des Gläubigers rechtsgrundlos sei, wenn die Überweisung nicht gestattet, sondern Barzahlung geschuldet war. In diesem Fall entsteht dem Schuldner – wenn die Überweisung nicht an Zahlungs statt angenommen wird – grundsätzlich ein Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung des überwiesenen Betrags.¹⁰⁾ Eine Kondiktion kommt daher auch dann in Frage, wenn zwischen den Parteien zwar ein Schuldverhältnis besteht, der Schuldner aber nicht das tatsächlich Geschuldete (also ein aliud) und daher eine Nichtschuld leistet.

Für den hier untersuchten Fall lässt sich daraus aber wenig ableiten. P leistet V den tatsächlich geschuldeten Gegenstand auf die vereinbarte Art. Er erklärt dabei lediglich, aus einem anderen Rechtsgrund zu leisten. Er möchte mit seiner Geldzahlung explizit einen Pachtzins tilgen, der aber tatsächlich nicht besteht.

Von zumindest einem Teil der L wird aber auch vertreten, dass eine Leistung ebenso dann rechtsgrundlos sei, wenn dem Empfänger zwar eine offene Forderung gegen den Leistenden zusteht, dieser jedoch seine Zahlung der Tilgung einer anderen Forderung, die nicht besteht, widmet bzw er erkennbar eine andere, nicht bestehende Forderung tilgen will.¹¹⁾ Offen bleibt aber, ob sich dies lediglich auf Fälle bezieht, in denen die Parteien ursprünglich vom Bestehen zweier bzw mehrerer (unterschiedlicher) Forderungen ausgehen oder ob auch ein Sachverhalt, wie der gegenständlich besprochene, mitumfasst sein soll.

Festgehalten kann jedoch werden, dass das tatsächliche Bestehen (irgend)eines Schuldverhältnisses zwischen Parteien für sich genommen noch keinen Ausschlussgrund für eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung darstellt. Knackpunkt im gegenständlichen Fall bleibt demnach, ob trotz bestehendem Schuldverhältnis eine Nichtschuld geleistet wurde.

2. Schuld oder Nichtschuld, das ist hier die Frage

Eine Nichtschuld besteht – freilich vereinfacht gesagt – dann, wenn eine Leistung rechtsgrundlos geleistet wird und es daher zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Leistungsempfängers kommt.

Allein die Rückgängigmachung einer ungerechtfertigten Vermögensverschiebung kann auch eine Bereicherungsklage rechtfertigen. Ausgeschlossen ist eine Kondiktion daher, wenn die durch die Leistung erfolgte Vermögensverschiebung durch einen zureichenden Rechtsgrund

gedeckt ist. Über eine allgemeine Definition der „Rechtsgrundlosigkeit“ oder umgekehrt der Causa einer Leistung herrscht für Grenzfälle – bei denen es nicht um das schlichte Fehlen eines (von den Beteiligten zunächst angenommenen) Schuldverhältnisses geht – aber noch immer Zweifel.¹²⁾

Aus einem objektiven Blickwinkel besteht im gegenständlich besprochenen Beispielfall ein Schuldverhältnis, welches durchaus als Rechtsgrund für die Leistung des P zureichend sein könnte (Benützungsentgelt gem § 1041 ABGB). Fraglich ist daher, inwiefern die, durch explizite Widmung der Zahlung zum Ausdruck gebrachte, subjektive Absicht des vermeintlichen Pächters nicht

⁴⁾ Vgl nur Mader in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ (2016) § 1431 Rz 1.
⁵⁾ Mader in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ (2016) vor §§ 1431ff Rz 42; Mader in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ (2016) § 1431 Rz 5 jeweils mwN.
⁶⁾ RIS-Justiz RS0033607; Rummel in Rummel, ABGB³ (2002) § 1431 Rz 5; Koziol/Spitzer in KBB⁶ (2020) Rz 4; Lurger in Kletečka/Schauer, ABGB-ON¹⁰⁷ (2020) § 1431 Rz 3, unter Hinweis darauf, dass ein Verschulden aber im Rahmen der Nachteilsanrechnung und für etwaige Schadenersatzansprüche eine Rolle spielen kann.
⁷⁾ Kerschner in Klang³ (2018) § 1431 Rz 7; Mader in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ (2016) § 1431 Rz 7 jeweils mwN; s auch bereits ausführlich Wilburg in Klang² (1951) §§ 1431 bis 1437, 456 ff.
⁸⁾ RIS-Justiz RS0014880; Lurger in Kletečka/Schauer, ABGB-ON¹⁰⁷ (2020) § 1431 Rz 3; Mader in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ (2016) § 1431 Rz 6.
⁹⁾ Kirchstetter, Kommentar zum ABGB³ (1876) § 1431 ff.
¹⁰⁾ Vgl etwa OGH 6 Ob 190/00k ÖBA 2001, 332 (Bydlinski) = ecolex 2001, 46, der in diesem Zusammenhang sowohl die Möglichkeit einer Rückforderung nach § 1431 ABGB als auch § 1435 ABGB erwähnt; s auch Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴ (2020) § 1413 Rz 30 ff, der eine Kondiktion in diesen Fällen auf § 1435 ABGB (analog) stützt; zum (freilich in dieser Sache nicht ganz vergleichbaren) umfassenden deutschen Meinungsstand vgl auch Schwab in MünchKomm zum BGB⁸ (2020) § 812 Rz 433f mwN; s auch Koppersteiner/Kramer, Ungerechtfertigte Bereicherung² (1988) 50.
¹¹⁾ Koziol/Spitzer in KBB⁶ (2020) § 1431 Rz 3; Leupold in Schwimann/Neumayr, ABGB Taschenkommentar⁵ (2020) § 1431 Rz 3.
¹²⁾ So etwa auch Rummel in Rummel, ABGB³ (2002) § 1431 Rz 4.

nur für die Annahme eines Irrtums, sondern auch für die Abgrenzung zwischen *Schuld* und *Nichtschuld* beachtlich ist.¹³⁾

Hier lässt sich in der L bisher keine eindeutige Antwort ausmachen. Ein Teil nimmt idZ zwar auf den „verfolgten Tilgungszweck“ Bezug, scheint hierbei jedoch *kein subjektives Element* zu meinen, nachdem die Leistung einer Nichtschuld unmittelbar zuvor explizit als *objektive Voraussetzung* des § 1431 ABGB definiert wird, welche neben der subjektiven Voraussetzung des Irrtums für eine Kondition vorliegen müsse.¹⁴⁾ Ein anderer Teil der L spricht davon, dass der „vom Leistenden der Leistung erkennbar zugrunde gelegten Zweck“, *zumindest zu beachten* sei. Ob der Leistungszweck bzw die Willensbildung bei dieser Zwecksetzung im Einzelfall so mangelhaft sei, dass ein Anspruch auf Rückforderung besteht, könne nur mittels Interessenabwägung festgestellt werden.¹⁵⁾ Zum Teil wird auch vertreten, dass es dem Gläubiger einer unter „falschem“ Titel geleisteten Zahlung jedenfalls *nicht freistehe*, die Zahlung „aus einem anderen [also auch dem ‚richtigen‘] Rechtsgrund zu behalten“, weil in diesem Fall der Schuldner sein *Zahlungsziel* verfehlt habe.¹⁶⁾ Eine klärende Antwort aus der Rsp ist nicht ersichtlich. Es folgen daher einige weiterführende Überlegungen dazu.

a) Erfüllungswille ist nicht Voraussetzung der Erfüllungswirkung

Es wäre mE jedenfalls konsistent, bei der Abgrenzung zwischen *Schuld* und *Nichtschuld* im gegenständlichen Zusammenhang allein auf den *objektiven Umstand* der *Tilgungseignung* einer Leistung abzustellen, ohne dabei ein subjektives Element iS eines *Tilgungswillens* hinzuzuziehen. So ist im Erfüllungsrecht – in welches die §§ 1431 ff ABGB eingebettet sind¹⁷⁾ – nämlich ein *Erfüllungswille* grundsätzlich *keine Voraussetzung der Erfüllungswirkung*. Nachdem die Erfüllung selbst kein Rechtsgeschäft ist, ist ein innerer Wille des Zuwendenden nicht Voraussetzung der Erfüllung. Bei Herbeiführung des Leistungserfolgs gilt eine Schuld – ohne Prüfung weiterer subjektiver Voraussetzungen – als getilgt.¹⁸⁾ Nichts anderes kann bei Prüfung der Rechtsgrundlosigkeit einer Leistung iZm einer bereicherungsrechtlichen Kondition gelten. In diesem Sinne ist mE auch die von *Wilburg* wiedergegebene Meinung *Pfersches* zu verstehen, dass „[d]ie Rückforderung bei irrtümlicher Erfüllung einer Nichtschuld (...) auf einem Rechtssatz [beruht], in welchem der Wille der Parteien in keiner Weise eine Rolle spiele“.¹⁹⁾

Ebenso spricht die weiter oben bereits angeführte stRsp zur möglichen *Annahmeverweigerung* von Leistungen unter falschem Titel, im Umkehrschluss auch für eine solche *objektive Betrachtungsweise*. Der OGH begründet nämlich das Ablehnungsrecht ausdrücklich und ausschließlich damit, dass die Gefahr einer konkludenten Anerkennung durch Leistungsannahme dem Gläubiger nicht *zugemutet* werden könne. Würde ein Schuldverhältnis durch eine solche Leistung aufgrund subjektiver Zweckverfehlung generell *nicht erfüllt werden können*, bedürfe es einer solchen Begründung nicht. Es wäre wohl selbstverständlich, dass eine Leistung, der keine Erfüllungswirkung zukommt, nicht angenommen werden muss.

b) Eingeschränkte Dispositionsmöglichkeit bei der Tilgung von Schulden

Auch die hinter den gesetzlichen Tilgungsregeln des ABGB stehenden Wertungen legen den Schluss nahe, dass bei der Abgrenzung zwischen *Schuld* und *Nichtschuld* nicht die subjektive Schuldnerwidmung ausschlaggebend sein kann.

Das Tilgungsrecht der §§ 1415 f ABGB beschäftigt sich vor allem mit der *Tilgungsreihenfolge bei Bestehen mehrerer Schuldposten*. Hier stellt sich ebenso die Frage, inwieweit die subjektiven Wünsche und Vorstellungen des Schuldners zu beachten sind.

Die österr Rechtsordnung (anders als etwa die deutsche) gewährt dem Schuldner prinzipiell *keine uneingeschränkte Dispositionsmöglichkeit über die Widmung einer von ihm geleisteten Zahlung*.²⁰⁾ Er kann nur dann über die „Verwendung“ seiner Leistung frei disponieren, wenn der Gläubiger einer „gewünschten“ Widmung *nicht widerspricht*. Erhebt der Gläubiger hingegen Widerspruch gegen die Zahlungswidmung des Schuldners, kommt auch ihm grundsätzlich *kein Bestimmungsrecht* zu, sondern sind die dispositiven gesetzlichen Tilgungsregeln des § 1416 ABGB anzuwenden.²¹⁾

§ 1416 ABGB bestimmt, dass (nach der Tilgung von Zinsen) „von mehreren Capitalien (...) dasjenige [zunächst abgerechnet wird], welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist“. Widmet daher der Schuldner seine Zahlung explizit der Tilgung einer von mehreren Schuldposten und widerspricht der Gläubiger dieser Bestimmung, gilt an erster Stelle jene Schuld als erfüllt, die vom Gläubiger bereits *rechtmäßig eingefordert* wurde.²²⁾ Die *Strittigkeit einer Forderung* hat nach hA *keinen Einfluss auf die Tilgungsreihenfolge*.²³⁾ Ein *Rückforderungsrecht* besteht nach den gesetzlichen Tilgungsregeln grundsätzlich *nur dann, wenn keine fällige Forderung* mehr vorhanden ist.²⁴⁾

Bestehen nun – wie im gegenständlichen Ausgangsfall – nicht mehrere Schuldposten, sondern nur einer (mit strittigem Rechtsgrund), sind die Tilgungsregeln des § 1416 ABGB nicht direkt anwendbar. Jedoch ist dieser Fall den in § 1416 ABGB geregelten Situationen wertungsmäßig gleich zu halten: Ebenso besteht hier ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien, aber gibt es kein Einvernehmen über die Schuldnerwidmung. Nimmt der Gläubiger die Leistung an, widerspricht aber der Widmung des Schuldners, muss die Zahlung daher mE auch zur *Tilgung der (einzigen) tatsächlich zwischen den Parteien*

¹³⁾ Freilich nicht direkt auf die heimische Rechtslage übertragbar, aber dennoch erhellend; s in diesem Zusammenhang den Meinungsstand in der deutschen L zum subjektiven bzw objektiven Rechtsgrundbegriff bei *Schwab* in MünchKomm zum BGB⁸ (2020) § 812 Rz 415ff mwN; s auch *Koppensteiner/Kramer*, Ungerechtfertigte Bereicherung² (1988) 15, 50; *Wieling*, Bereicherungsrecht⁴ (2007) 24.

¹⁴⁾ *Mader* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ (2016) § 1431 Rz 1f.

¹⁵⁾ *Rummel* in *Rummel*, ABGB³ (2002) § 1431 Rz 4.

¹⁶⁾ *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (2020) § 1425 Rz 64, mit dem Hinweis, dass der Gläubiger in diesem Fall gegen den Bereicherungsanspruch aber allenfalls aufrechnen könne.

¹⁷⁾ Vgl nur *Kerschner* in *Klang*³ (2018) § 1431 Rz 10.

¹⁸⁾ Siehe bloß *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (2020) § 1412 Rz 4; *Heidinger* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ (2016) § 1412 Rz 3 jeweils mwN.

¹⁹⁾ *Wilburg* in *Klang*² (1951) §§ 1431 bis 1437, 445.

²⁰⁾ Zur daran *de lege ferenda* geübten Kritik s *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰⁴ (2018) § 1416 Rz 24.

²¹⁾ Siehe etwa *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰⁴ (2018) § 1416 Rz 3ff; *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (2020) § 1415 Rz 3f; *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (2020) § 1416 Rz 30 mwN.

²²⁾ Statt aller s *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰⁴ (2018) § 1416 Rz 9 mwN.

²³⁾ *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (2020) § 1416 Rz 88ff; *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰⁴ (2018) § 1416 Rz 14; *Heidinger* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ (2016) § 1416 Rz 4 Fn 13; aA *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II/1 (1986) 319 FN 7; vgl auch OGH 6 Ob 193/18b ÖBA 2019, 298; weiterführend dazu auch *Reischauer*, Anrechnung einer Zahlung trotz Strittigkeit der Forderung, JBl 2019, 266.

²⁴⁾ *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (2020) § 1416 Rz 67f mwN.

bestehenden, fälligen und bereits eingeforderten Schuld führen. Der fehlende Wille, diese Schuld zu begleichen, sowie die Strittigkeit des Rechtsgrundes zum Leistungszeitpunkt müssen für die Tilgungseignung auch in diesem Fall unerheblich sein.

c) Daher: Objektive Erfüllungswirkung als ausschlaggebendes Kriterium

Für die Zulässigkeit der bereicherungsrechtlichen Rückforderung einer Leistung trotz bestehender Schuld, ist daher mE zunächst die (objektive) *Erfüllungswirkung* dieser Leistung zu klären. Etwa führt die Leistung eines *aliuds* nicht zur Erfüllung des tatsächlich Geschuldeten oder kann eine Zahlung ausschließlich die vereinbarte Schuld erfüllen, wenn die Parteien privatautonom eine bestimmte Tilgungsfolge festlegen.²⁵⁾ In diesen Fällen kann daher trotz bestehender Schuld eine Leistung *rechtsgrundlos* und eine Kondiktion gerechtfertigt sein.

Eine Leistung, die einem bestimmten (falschen) Rechtsgrund widmet wird, kann grundsätzlich zur Erfüllung einer tatsächlich bestehenden Schuld geeignet sein.

Allein das Ausbleiben des subjektiv gewünschten *Erfüllungserfolgs* bzw ein *Irren über den Rechtsgrund* macht eine Leistung aber noch nicht *rechtsgrundlos*. Wird durch eine Leistung ein bestehendes Schuldver-

hältnis erfüllt, ist der Gläubiger durch diese nicht ungerechtfertigt bereichert und es ist daher davon auszugehen,

dass die erfolgte Vermögensverschiebung durch einen zureichenden Rechtsgrund gedeckt ist.

D. Conclusio

Für den verunsicherten Verpächter im gegenständlichen Ausgangsfall ist daher zunächst festzuhalten, dass er sich die als Pachtzins gewidmete Zahlung jedenfalls nicht *aufdrängen* lassen muss. Ihm kommt jedenfalls das Recht zu, die Annahme zu verweigern. Möchte er die Zahlung annehmen, wird er jedenfalls gut daran tun, der Widmung seines Schuldners *ausdrücklich zu widersprechen*. Tut er dies, sprechen gute Gründe dafür, dass der vermeintliche Pächter – trotz allfälligen Irrtums über den Rechtsgrund der Leistung – seine Zahlung *später nicht mehr rückfordern kann*, weil durch diese eine tatsächlich bestehende Schuld (Benützungsentgelt) getilgt wurde. Vorsicht ist jedoch allemal geboten.

Schlussstrich

Die Annahme einer Leistung aus einem unerwünschten Titel sollte in jedem Fall wohl überlegt sein.

²⁵⁾ Siehe bloß *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht III⁴ (2015) 312 mwN; *Stabentheiner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰⁴ (2018) § 1416 Rz 3; vgl auch *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1416 Rz 2 und 64.